

Drittschadensliquidation am Bau

Beschädigt ein Unternehmer die noch nicht abgenommene, aber ordnungsgemäß erbrachte Leistung eines anderen Unternehmers, kann dieser im Wege der Drittschadensliquidation Schadensersatzansprüche unmittelbar ihm gegenüber geltend machen.

OLG Dresden, Urteil vom 15.11.2005 – 14 U 2368/04

BGH, Beschluss vom 09.11.2006 - VII ZR 273/05 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGB §§ 255, 398 , 644 ; VOB/B § 4 Nr. 7 Satz 2; in IBR 2007, 71

Problem/Sachverhalt

Die Altbausanierung durch einen Generalunternehmer (GU) mit Weitervergabe zahlreicher Gewerke ist fast abgeschlossen. Vor den Abnahmen und vor Übergabe der ersten Wohnung am darauf folgenden Montag installiert die Sanitärfirma in der Dachgeschosswohnung eine Mischbatterie am Waschbecken. Am Montagmorgen ist ein erheblicher Wasserschaden an vielen Gewerken des Hauses eingetreten, weil sich das Warmwasserröhrchen aus dem Eckventil gelöst hat und auch die Hauptleitungen oder zumindest Leitungen der Etagenabsperrentile nicht zuge dreht worden sind. Der Bauherr und sodann der GU verlangen Schadensbeseitigung. Die Malerfirma beseitigt die Schäden ihres Gewerkes, lässt sich vom GU die Ansprüche gegen die Sanitärfirma abtreten und klagt knapp 25.000 Euro gegen diese ein. Diese verteidigt sich unter anderem damit, die Mischbatterie sei ordnungsgemäß installiert worden und der Wasserschaden sei durch Sabotage eingetreten. Das Landgericht gibt der Klage in vollem Umfang statt. Die Sanitärfirma und die hinter ihr stehende Haftpflichtversicherung legen Berufung ein.

Entscheidung

Das OLG bestätigt den Anspruch zunächst dem Grunde nach mit dem aus dem Leitsatz ersichtlichen Inhalt. Wegen der werkvertraglichen **Gefahrtragungsregelung** (BGB § 644 Abs. 1) tritt die Konstellation ein, dass der GU als Besteller zwar einen vertraglichen Anspruch gegen das Sanitärunternehmen hat, aber keinen Schaden. Denn die Malerfirma hat vor Abnahme ihrer Werkleistung die Leistungsgefahr getragen und bereits erbrachte Leistungen nochmals erbringen müssen, ohne zusätzlichen Vergütungsanspruch gegen den GU. Die hier vorliegende Konstellation ist ein anerkannter Fall der **Drittschadensliquidation**. Der BGH hat einen Anspruch auf Abtretung des Schadensersatzanspruchs des Bestellers bejaht (BGH, NJW 1970, 38 ff). Auch im Rahmen des Schadensersatzanspruchs nach § 4 Nr. 7 Satz 2 VOB/B hat der Unternehmer die Beweislast für die Mangelfreiheit und Vertragsmäßigkeit seiner Leistung. Dies im vorliegenden Fall umso mehr, als die Schadensursache - Herausgleiten des Warmwasserröhrchens aus dem Eckventil - hier im Verantwortungsbereich der Sanitärfirma gelegen hat. Es kommt sogar ein Anscheinsbeweis (so dass KG, VersR 1988, 1127 f in einem vergleichbaren Fall) für einen Installationsfehler in Betracht. Jedenfalls hat die Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkt für die „Sabotagetheorie“ der Sanitärfirma ergeben.

Praxishinweis

Ein Lehrbuchfall zur Drittschadensliquidation am Bau in einer alltäglichen Konstellation: Eine bereits **ordnungsgemäß erbrachte**, aber noch **nicht abgenommene Leistung** wird durch ein anderes Gewerk beschädigt. Meistens scheitern diese Ansprüche bereits daran, dass kein eindeutiger Nachweis erbracht werden kann, wer der Schädiger ist. Ist dies möglich, kann der geschädigte Unternehmer seine Ansprüche gegen den Schädiger geltend machen. Dies setzt voraus, dass er sich die Ansprüche des Bestellers abtreten lässt. Hierauf hat er nach Rechtsprechung und Gesetz einen Anspruch (BGB § 255). So wird vermieden, dass nicht der Schädiger Vorteile aus der Gefahrtragungsregelung zieht, die nur den Besteller schützen soll.